

Gutachten zur Evaluation
des Österreichischen Fachhochschulrates (FHR)

November 2007

1. Zum Verfahren	3
2. Profil und Position des FHR im Österreichischen Hochschulsystem	
2.1 Kontext und Entwicklung	4
2.2 Ziele und Aufgaben des FHR	5
2.3 Organisation	8
2.4 Personelle und sächliche Ressourcen	9
2.5 Empfehlungen	9
3. Die Arbeit des FHR in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben	
3.1 Akkreditierung	
3.1.1 Verfahren der Akkreditierung von FH-Studiengängen	11
3.1.2 Externe Evaluation	12
3.2 Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“	15
3.3 Weitere Aufgaben	15
3.4 Empfehlungen	18
4. Bewertung der Erfüllung der Mitgliedskriterien von ENQA und ECA	
4.1 Anwendung externer Qualitätssicherungsverfahren für die Hochschulbildung	19
4.2 Offizieller Status	20
4.3 Regelmäßigkeit der Aktivitäten	21
4.4 Ressourcen	22
4.5 Mission Statement	22
4.6 Unabhängigkeit	23
4.7 Externe, von den Agenturen angewandte Qualitätssicherungskriterien und- verfahren	24
4.8 Rechenschaftslegung (accountability procedures)	24
5. Fazit	26
Anhang	
Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis	28
Anlage 2: „Terms of Reference and Protokoll for the Review“ 29.09.2006	29
Anlage 3: Ablaufplan für die Vor-Ort-Begehung	38
Anlage 4: Verzeichnis der Unterlagen vor Ort	41

1. Zum Verfahren

Die externe Evaluation des Österreichischen Fachhochschulrates (FHR) wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung Österreich (BMWF) durchgeführt. Ziel der Evaluation ist festzustellen, in welcher Weise und in welchem Ausmaß der FHR seine gesetzlichen Aufgaben erfüllt. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob der FHR die Mitglieds-kriterien der *European Association for Quality Assurance* (ENQA) zur (externen) Qualitätssi-cherung im europäischen Hochschulraum umsetzt. Diese Vorgaben sind in den *European Standards and Guidelines* (ESG) für Qualitätssicherung festgehalten. Gleichzeitig soll auch die Einhaltung der Mitglieds-kriterien des European Consortium for Accreditation (ECA) über-prüft werden.

Auf Vorschlag und Empfehlung der ENQA in Zusammenarbeit mit internationalen hochschu-lischen Interessensvertretungen (EURASHE und ESIB) wurde ein unabhängiges und inter-nationales Expertengremium mit der Evaluation des FHR beauftragt, das aus Vertretern der Qualitätssicherung, Experten des internationalen und nationalen Hochschulwesens und einer Studierendenvertreterin besteht.

Der Experte für österreichisches Hochschulwesen wurde vom BMWF nominiert. Dem Exper-tengremium gehören folgende Personen an:

Jon Haakstad (Vorsitz), Norwegian National Quality Assurance Agency (NOKUT)

Bert Hoogewijs, Hogeschool Gent

Vanja Ivošević, European Student Union

Mark Frederiks, Accreditation Organisation of the Netherlands and Flanders (NVAO)

Manfred Prisching, Universität Graz

Assistentin:

Agnes Leinweber, Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Grundlage der Evaluation ist eine umfangreiche Dokumentation des FHR mit einer Stärken-/Schwächen-Analyse der eigenen Arbeit und ein Vor-Ort-Besuch des Evaluationsgremiums vom 17.-19. September 2007 in Wien. Im diesem Rahmen sind Gespräche mit Vertretern der Fachhochschulkonferenz und Berufspraxis, FH-Studiengängen und Fachhochschulen, Stu-dierende, und Entscheidungsträgern im hochschulischen/tertiären Bereich geführt worden. Die Gutachtergruppe hat Zugang zu allen gewünschten Informationen erhalten.

2. Profil und Position des FHR im Österreichischen Hochschulsystem

2.1 Kontext und Entwicklung

Der FHR wird im Jahr 1993 mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG, BGBl 340/1993 idGF) als weisungsunabhängige Behörde eingerichtet, um die Qualität der ab 1994 neu etablierten fachhochschulischen Studiengänge in Österreich zu sichern. Dabei findet die Einrichtung fachhochschulischer Bildungsangebote nicht durch die Umwandlung bestehender Bildungseinrichtungen, sondern durch die Akkreditierung neuer Studienangebote statt.

Mit der Einführung der Fachhochschulen in Österreich werden neben der Erweiterung des hochschulischen Bildungsangebotes folgende Reformziele im Sinne eines „new public managements“ verbunden:

- Abschied vom Monopol des Staates als Anbieter von Hochschulstudien und Erweiterung der Selbststeuerungskompetenzen der Institutionen;
- Neuverteilung der Verfügungsrechte durch die privatrechtliche Organisationsform der Erhalter sowie damit verbunden eine Stärkung der Autonomie, Verantwortung und Flexibilität der Bildungsanbieter; Dezentralisierung der Entscheidungsbefugnisse sowie Deregulierung des Organisations- und Studienrechts;
- öffentliche Verantwortung für die Qualität der Bildungsangebote und öffentliche Finanzierung der Bildungsnachfrage.

Als Teil der Reformstrategie hat der Gesetzgeber das Fachhochschul-Studiengesetz bewusst sehr kurz gestaltet.

Neben den Fachhochschulen gibt es in Österreich private und öffentliche Universitäten und seit kurzem Pädagogische Hochschulen für die Lehrerbildung. Dabei sind an den 22 öffentlichen Universitäten (davon 6 Kunstuniversitäten, 3 Medizinische Universitäten und 1 Universität für Weiterbildung) ca. 83 % der Studierenden eingeschrieben. Der Anteil der Studierenden an den 18 fachhochschulischen Institutionen beträgt ca. 10%. Die 10 Privatuniversitäten halten einen Anteil von ca. 2 %, die 9 Pädagogischen Hochschulen einen Anteil von ca. 5 % der Studierenden.

In Österreich arbeiten drei Einrichtungen mit Zuständigkeit für die Qualitätssicherung im Hochschulbereich: der FHR, der Akkreditierungsrat für die Privatuniversitäten (ÖAR) und die Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA).

Der Österreichische Akkreditierungsrat (ÖAR) spricht mit seiner Akkreditierung die Befähigung aus, befristet die Bezeichnung „private Universität“ tragen zu dürfen. Als Behörde agiert er auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG), das am 1.11.1999 in Kraft getreten ist.

Die Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA) wurde Anfang des Jahres 2004 als gemeinnütziger Verein gegründet, der derzeit vier ordentliche Mitglieder (Österreichische Rektorenkonferenz (ÖRK), Fachhochschulkonferenz, HochschülerInnenschaft (ÖH) und Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) umfasst. Im Sinne einer Serviceeinrichtung organisiert die AQA auf der Grundlage der *Evaluierungsverordnung* des FHR auch Evaluationsverfahren im Fachhochschulsektor, die eine Voraussetzung für die Entscheidung über die Re-Akkreditierung durch den FHR darstellen (Siehe Kapitel 3.1.2).

Bewertung

Nach der Beobachtung der Gutachter stellt die Etablierung des FH-Sektors in Österreich auf Grund der flexiblen Struktur des FHStG idgF einen außergewöhnlichen Ansatz im europäischen Kontext dar. Insbesondere die Einrichtung von akkreditierten FH-Studiengängen ohne eine vorherige Akkreditierung der Institution ermöglicht den schnellen Aufbau von hochwertigen Bildungsangeboten.¹

Die Gutachter anerkennen die Leistungen des FHR im Rahmen des erfolgreichen Aufbaus des Fachhochschulsektors in Österreich und sind von der Professionalität seiner Arbeit beeindruckt. Die Konstruktion des Systems der externen Qualitätssicherung durch den FHR und die von ihm angewandten Verfahren sind unentbehrlich für die Qualität der fachhochschulischen Einrichtungen in Österreich.

2.2 Ziele und Aufgaben des FHR

Die Aufgaben des FHR umfassen nach § 6 FHStG idgF:

- „die Entscheidung über die Akkreditierung von Studiengängen als Fachhochschul-Studiengänge mit Ausnahme des Standortes, die Entscheidung über den Widerruf der Akkreditierung sowie die Entscheidung über die Verleihung und den Widerruf der Bezeichnung "Fachhochschule“;
- die Verleihung der für Fachhochschul-Studiengänge vorgesehenen akademischen Grade und die Nostrifizierung ausländischer Grade;

¹ Eine institutionelle Akkreditierung ist derzeit in Österreich gesetzlich nicht vorgesehen.

- die Sicherung eines dem § 3 entsprechenden Standards der Ausbildung durch Beobachtung der Studiengänge, insbesondere der Abschlussprüfungen;
- die Förderung der Qualität der Lehre und des Lernens sowie von Innovationen in Fachhochschul-Studiengängen durch Forschung, Weiterbildung und sonstige Maßnahmen;
- die kontinuierliche Beobachtung des gesamten Fachhochschulsektors hinsichtlich seiner Kohärenz mit dem übrigen Bildungssystem und hinsichtlich seiner Akzeptanz durch das Beschäftigungssystem und die Bildungsnachfrage;
- die Beratung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers in Fragen des Fachhochschulwesens und des Einsatzes von Bundesmitteln sowie die Erstattung von Empfehlungen hinsichtlich der Standorte, an denen die Studiengänge durchgeführt werden;
- die jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fachhochschulrates im abgelaufenen Kalenderjahr, über den Stand der Entwicklung im Fachhochschul-Bereich sowie dessen kurz- und längerfristigen Bedarf; der Bericht ist der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister bis 1. März eines jeden Jahres zwecks Vorlage an den Nationalrat vorzulegen.“²

Die Ziele der Arbeit des FHR sind in dem Leitbild vom 3./4. März 2006 auf seiner Internetseite veröffentlicht. Hiernach strebt der FHR Transparenz, Konsistenz und den Dialog mit den Fachhochschulen an und versteht sich selbst als „lernende Organisation“.

Der FHR ist Mitglied der folgenden internationalen Netzwerke und Organisationen: *International Network for Quality Assurance in Higher Education (INQAAHE)*, *European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA)*, *European Consortium for Accreditation in Higher Education (ECA)*, *Central and Eastern European Network of Quality Assurance Agencies in Higher Education (CEEN)*, *Deutsch-Österreichisch-Schweizerisches Akkreditierungsnetzwerk (DACH)* und *Joint Quality Initiative (JQI)*.

Bewertung

Nach dem Eindruck der Gutachter hat der FHR durch die genannten gesetzlichen Regelungen und politische Entscheidungen im österreichischen Hochschulsystem eine Vielzahl von Rollen erhalten: Er fungiert als Akkreditierungsbehörde, Beratungsagentur für FH-Studiengänge, Strategische Planungseinheit des FH-Sektors, Regulierungsbehörde und Appellationsinstanz für Studierende. Diese Aufgabenvielfalt ist im europäischen Kontext selten zu beobachten. Obgleich der FHR mit großem Engagement arbeitet und sich Synergien der

² § 6 Absatz 2 Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge BGBl.Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/2006

Tätigkeitsfelder ergeben, halten die Gutachter auf Grund von möglichen Rollenkonflikten die Funktionen in ihrer Gesamtheit für schwer ausfüllbar.

Da das FHStG idgF wenige bis keine Regelungen zu studienrechtlichen Fragen enthält, entwickelt der FHR ausdifferenzierte Regelungen in den Akkreditierungsrichtlinien, um eine Vergleichbarkeit insbesondere von Aufnahmeverfahren und Prüfungsbedingungen innerhalb Österreichs zu gewährleisten. Die Gutachter nehmen die Kritik einiger Erhalter zur Kenntnis, dass die Regelungen des FHR zu bürokratisch seien, seine Entscheidungen auf Einzelfällen basieren und adhoc getroffen werden. Mit den studienrechtlichen Regelungen in den Akkreditierungsrichtlinien geht die Arbeit des FHR in einen Bereich über, den die Gutachter eher als administrative Aufgabe des zuständigen Bundesministeriums betrachten oder als Teil einer institutionellen Autonomie bei der Fachhochschule selbst verorten. Auch bei der Erfüllung anderer Aufgaben vermissen die Gutachter eine notwendige Abgrenzung zwischen den Tätigkeiten des FHR und des zuständigen Bundesministeriums (Siehe Kapitel 3.3).

Die Gutachter sind zu dem Eindruck gelangt, dass insbesondere der Geschäftsstelle des FHR im Alltagsgeschäft eine wichtige Beratungsfunktion zukommt, da konkrete Anfragen von FH-Studiengängen bezüglich rechtlicher, administrativer und praktischer Sachverhalte schnell und unbürokratisch beantwortet werden (müssen).

Diese beratende Funktion des FHR könnte Konflikte mit den bewertenden Aufgaben bei der Sicherung der Ausbildungsstandards und Akkreditierung provozieren. Aus grundsätzlichen Bedenken sehen die Gutachter ein Spannungsfeld zwischen Beratung und Akkreditierung durch eine Institution, da weder eine für die Qualitätserhöhung in der Beratung notwendige Vertrauensbeziehung aufgebaut, noch Abhängigkeitseffekte durch eigene Beratungsaussagen in einer nachfolgenden Akkreditierung ausgeschlossen werden können. Allerdings verstehen die Gutachter auch, dass der FHR derzeit die einzige Institution in Österreich ist, an die sich die Vertreter der FH-Studiengänge mit studienrechtlichen Fragen wenden können.

Die Gutachter stellen fest, dass mit der Bezeichnung „Fachhochschule“³ im Wesentlichen nur die Berechtigung verbunden ist, die akademischen Grade selbst verleihen zu dürfen. Klassische Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung wie die Verabschiedung und Änderung von Prüfungsordnungen von akkreditierten FH-Studiengängen können nach dem FHStG idgF nicht durch die als Fachhochschule anerkannten Institutionen vorgenommen werden, sondern fallen in den Tätigkeitsbereich des FHR. Auch geringe Änderungen der Prüfungsordnungen müssen demzufolge an den FHR berichtet werden. Neben dem hohen Verwaltungsaufwand für den FHR, sehen die Gutachter hier eine Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten der Institutionen. Im Zuge der Etablierung von anerkannten Institutionen mit

³ Zu den organisatorischen und formalen Voraussetzungen der Verleihung siehe Kapitel 3.2.

hochschulischem Charakter könnte diesen Institutionen bei der Gestaltung ihres akademischen Lebens ein größerer Spielraum eingeräumt werden.

2.3 Organisation

Der FHR ist eine Behörde, deren Tätigkeiten bundesgesetzlich geregelt sind. Gemäß § 7 FHStG idgF besteht der FHR aus 16 Mitgliedern, wovon mindestens vier Frauen sein müssen. Die Mitglieder müssen Urteilsfähigkeit über pädagogisch-didaktische Angelegenheiten besitzen. Die Hälfte der Mitglieder muss wissenschaftlich durch eine Habilitation oder eine gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein, die anderen Mitglieder haben mehrjährige Erfahrungen in den für FH-Studiengänge relevanten Berufsfeldern. Studierende sind im FHR nicht vertreten.

Die Mitglieder des FHR werden von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister ernannt, wobei vier Mitglieder auf Grund von Vorschlägen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen⁴ zu ernennen sind. Auch die Präsidentin oder der Präsident des FHR und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des FHR werden von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister aus den Mitgliedern des FHR bestellt. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre, eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Tätigkeit wird nebenamtlich mit einer Vergütung ausgeübt. Zur Unterstützung seiner Arbeit verfügt der FHR über eine Geschäftsstelle, die von der Präsidentin oder vom Präsidenten des FHR geleitet wird.

Bewertung

Die Gutachter stellen eine effiziente Organisation der Arbeit und eine sehr gute Kommunikation zwischen dem FHR und der Geschäftsstelle fest.

Die Kritik, dass bei der Zusammensetzung des FHR die universitären Mitglieder in der Überzahl sind und dies wie eine „Erziehungsinstanz“ des neuen FH-Sektors wirke, wird von den Gutachtern ausdrücklich geteilt. Die Gutachter verstehen aber, dass der Aufbau des Fachhochschulsektors ohne die auf verschiedenen Ebenen stattfindende Unterstützung von universitärem Lehr- und Forschungspersonal nicht möglich gewesen wäre. Auch können die Gutachter Wettbewerbsverzerrungen nicht ausschließen, da nationale universitäre Mitglieder über die Akkreditierung von FH-Studiengängen in Österreich und damit eigene Mitbewerber entscheiden.

⁴ Der österreichische Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen wurde im Jahr 1963 auf Basis einer informellen Vereinbarung der vier großen, österreichischen Sozialpartnerverbände (Wirtschaftskammer Österreich, Bundesarbeitskammer, Österreichischer Gewerkschaftsverband, Landwirtschaftskammer Österreich) gegründet.

Die Gutachter bedauern, dass keine studentischen Mitglieder im FHR, bei den Gutachtergruppen in der Evaluation und in den Entwicklungsteams für neue FH-Studiengänge⁵ eingebunden sind (Siehe Kapitel 4.1).

2.4 Personelle und sächliche Ressourcen

Derzeit sind in der Geschäftsstelle 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (10 Vollzeitäquivalente), von denen zwei als Geschäftsführer, sieben als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitarbeiterinnen in der Administration tätig sind.

Die Geschäftsstelle verfügt über Büros mit einer Fläche von insgesamt über 438 m². Ihr Budget beträgt für die Jahre 2007 und 2008 jeweils 450.600 EURO.

Bewertung

Nach dem Eindruck der Gutachter wird die Geschäftsstelle überwiegend als sehr professionell und serviceorientiert wahrgenommen. Obgleich die Vielzahl der Aufgaben des FHR eine außerordentlich hohe Belastung der Geschäftsstelle zur Folge hat, gehen die qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Tätigkeiten mit hoher Motivation nach. Insbesondere der Dokumentationsaufwand auf Seiten der Antragsteller bei der Akkreditierung der FH-Studiengänge bindet personelle Ressourcen in der Geschäftsstelle und belastet auch die Mitglieder des FHR, die ohnehin nur nebenberuflich diesen Tätigkeiten nachgehen.

Die Gutachter stellen fest, dass für die derzeitige Fülle an Aufgaben die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle nur knapp ausreicht. Auch ist das finanzielle Budget sehr eng bemessen, insbesondere im europäischen Vergleich. Die sächliche und räumliche Ausstattung beurteilen die Gutachter als ausreichend.

2.5 Empfehlungen

Vor dem Hintergrund der Etablierung des gesamten Sektors und der in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen halten die Gutachter eine Überprüfung der gesamten Konstruktion und Verfahren für angemessen. Die Weiterentwicklung sollte die Etablierung eines einheitlichen Systems der externen Qualitätssicherung für die österreichischen Hochschulen erzielen, um für alle Hochschularten gleiche Evaluations- und Akkreditierungskriterien, sowie gleiche Voraussetzungen für wettbewerbliches Handeln zu schaffen. Die Gutachter sind davon überzeugt, dass hierbei der FHR und seine Funktionen unersetzbar sind.

Angesichts der erfolgreichen Arbeit der etablierten Institutionen empfehlen die Gutachter eine Hinwendung zu einer stärkeren institutionellen Autonomie für Fachhochschulen, die sich an den Rechten der staatlichen und staatlich anerkannten Universitäten in Österreich orien-

⁵ Gemäß § 12 Absatz 3 FHSTG idgF wird vom Erhalter zur Konzeption eines neuen FH-Studienganges ein sogenanntes Entwicklungsteam aus vier Personen beauftragt, von denen zwei durch eine Habilitation und zwei durch relevante Erfahrungen in der Berufspraxis ausgewiesen sein müssen.

tiert. Diese Berechtigung sollte im Rahmen eines Verfahrens der institutionellen Akkreditierung durch den FHR an Fachhochschulen verliehen werden, die herausgehobene Qualitätskriterien erfüllen.

Die Gutachter verstehen, dass der FHR in der Praxis eine Vielzahl von Funktionen übernommen hat, die sich durch ein bewusst schmal gehaltenes FHStG idgF und politische Entscheidungen ergeben. Auch ist mit der Einrichtung des FHR offensichtlich das Ziel verbunden worden, Regelungen von einer gesetzlichen Ebene in die Entscheidungskompetenz des FHR zu geben, um in den Aufbaujahren des neuen FH-Sektors flexibler auf Entwicklungen reagieren zu können. Viele der üblichen, ministeriellen Aufgaben wurden dabei unverändert dem FHR übertragen, wie beispielsweise die Funktion der Genehmigung von neuen FH-Studiengängen durch die Akkreditierung. Damit leben nach dem Eindruck der Gutachter die alten hierarchisch-bürokratischen Steuerungsmuster in der Konstruktion fort, obwohl sich mit dem Bologna-Prozess inzwischen die Ziele von Unabhängigkeit und Autonomie der Hochschulen in Europa durchsetzen.

Eine stärkere Trennung von Aufgaben beispielsweise zwischen FHR und dem zuständigen Bundesministerium würde Transparenz, Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und Effizienz deutlich steigern helfen. Daher sollten studienrechtliche Fragen, die aus Gründen der Vergleichbarkeit der Studien- und Prüfungsbedingungen an fachhochschulischen Einrichtungen in Österreich grundlegend sind, in Abstimmung mit den Partnern des Sektors durch das zuständige Bundesministerium geregelt werden.

Neben einer klareren Abgrenzung zwischen FHR und dem zuständigen Bundesministerium sollten auch die Funktionen der Beratung, bzw. Qualitätsentwicklung des FH-Sektors und der Akkreditierung stärker getrennt werden. Dafür sehen die Gutachter mehrere Möglichkeiten: Der Aufgabenbereich des FHR könnte zukünftig auf die Akkreditierung fokussiert werden. Oder die Zuständigkeit für die Akkreditierung würde auf eine für alle Hochschulen in Österreich zuständige Einrichtung übertragen und der FHR übernehme weiterhin die Aufgaben der Regulierung und Beobachtung des Sektors und der Beratung des Ministeriums.

In Bezug auf die Zusammensetzung des FHR empfehlen die Gutachter, künftig internationale Mitglieder aus Fachhochschulen aufzunehmen. Auch sollten nach Auffassung der Gutachter Studierende als gleichberechtigte Partner sowohl im FHR selbst, als auch bei den Verfahren der Entwicklung und Evaluation von Studiengängen beteiligt sein. Mit der im Aufbau befindlichen nationalen Vertretung der Fachhochschulstudierenden sollte der FHR in einen Dialog treten, um zu erörtern, wie dies erreicht werden kann.

Angesichts der vielen rechtlichen Fragen in der Arbeit des FHR empfehlen die Gutachter, die vorhandenen juristischen Kompetenzen in der Geschäftsstelle auszubauen oder die finanziellen Mittel zur Beauftragung rechtlicher Beratung zu erhöhen.

3. Die Arbeit des FHR in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben

3.1 Akkreditierung

3.1.1 Verfahren der Akkreditierung von FH-Studiengängen

Dem FHR obliegt die Akkreditierung von FH-Studiengängen nach den im FHStG idgF verankerten Grundsätzen, die seit ihrer Einführung im Jahre 1993 unverändert bestehen⁶ Kriterien und Verfahren wurden vom FHR in seinem Beschluss „Richtlinien für die Akkreditierung von Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen“ i.d.F. vom 01.12.2006 verabschiedet.

Jedem Antrag werden unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Expertise zwei Mitglieder des FHR als Betreuer zugeordnet. Ihre Aufgabe besteht darin, nach Aktenlage die fachliche Qualität der Anträge und die Einhaltung der Akkreditierungskriterien zu beurteilen. Wenn im FHR selbst keine fachliche Expertise zur Beurteilung der Anträge vorhanden ist, werden Gutachten von externen Experten eingeholt.

Über die Akkreditierung der Studiengänge entscheidet der FHR auf einer Vollversammlung. Die Akkreditierungsentscheidung wird für maximal fünf Jahre ausgesprochen. Für die Reakkreditierung ist ein Gutachten aus einer externen Evaluation vorzulegen (Siehe Kapitel 3.1.2).

Bewertung

Die Gutachter stellen fest, dass in den Verfahren der Akkreditierung keine Vor-Ort-Begehung vorgesehen ist, selbst wenn an einer etablierten Institution bereits fachverwandte Studiengänge angeboten werden. Darin erkennen die Gutachter die Gefahr, dass sich die Akkreditierung auf Administratives und Formelles beschränkt, da kein Austausch zwischen externen Experten und den Entwicklern der Studiengänge beispielsweise über didaktische oder inhaltliche Fragen stattfinden kann. Dies bedauern die Gutachter, da gerade die Gespräche von peers und Lehrenden wertvolle Impulse zur Qualitätsentwicklung geben.

Die Übernahme der „Gutachterfunktion“ durch die Mitglieder des FHR als Teil des Akkreditierungsgremiums ermöglicht keine Trennung zwischen der fachlichen Bewertung eines Studiengangskonzeptes und der Entscheidung über die Akkreditierung, die von den Gutachtern im Sinne von „checks-and-balances“ als sinnvoll angesehen wird. Da eine Arbeitsteilung mit Berichterstattern in einem entscheidungsfindenden Gremium zur Folge haben kann, dass sich die anderen weniger intensiv vorbereiten, kommt den zwei Mitgliedern des FHR mit der Gutachterfunktion eine sehr hohe Verantwortung zu. In diesem Zusammenhang nehmen die Gutachter mit Bedauern zur Kenntnis, dass den Hochschulen nicht mitgeteilt wird, welche Mitglieder ihren Studiengang für den FHR bewerten.

⁶ Sofern nicht unterschieden wird, ist mit dem Begriff Akkreditierung sowohl die Erst- als auch die Reakkreditierung gemeint.

Auf Grund der Logik des FHStG idgF können, insbesondere in der Aufbausituation im österreichischen FH-Sektor, einige Kriterien bei der Erstakkreditierung nur eingeschränkt oder gar nicht geprüft werden, wie beispielsweise die Kompetenz der Lehrenden, Infrastruktur oder sächliche und räumliche Ressourcen. Es liegt in der Natur der Verfahren, dass bei der Erstakkreditierung studienrelevante Informationen und Parameter nur als Konzepte vorliegen. Dieser Effekt wird nach Wahrnehmung der Gutachter noch dadurch verstärkt, dass FH-Studiengänge in Österreich auch außerhalb von institutionell etablierten Hochschulen gegründet werden können bzw. das Lehrpersonal in der Regel erst nach der erfolgreichen Akkreditierung eingestellt wird. Der FHR versucht dies auszugleichen, indem er Evaluationen bereits zwei Jahre nach der Erstakkreditierung ansetzt.

Die Gutachter würden es für problematisch halten, wenn die Entscheidung zur Reakkreditierung einzelner Studiengänge auf der Basis von Ergebnissen einer institutionellen Evaluation ausgesprochen werde, falls diese keine studiengangsbezogenen Ergebnisse ausweist (zum Verhältnis der Verfahren der institutionellen und studiengangsbezogenen Evaluation siehe Kapitel 3.1.2). Für die studiengangsbezogene Evaluation und die studiengangsbezogene Reakkreditierung müssen die fachhochschulischen Einrichtungen jeweils umfangreiche, getrennte Selbstdokumentationen vorlegen, selbst wenn diese Verfahren zeitnah aufeinander folgen.

3.1.2 Externe Evaluation

Das Verfahren der externen Evaluation ist mit Zielsetzung, Verfahrensschritten und Standards in dem Beschluss des FHR „Verordnung des Fachhochschulrates über die Evaluation im österreichischen Fachhochschulsektor“ i. d. F. vom 10.11.2006 geregelt.

Verfahrensschritte sind:

- Interne Evaluation durch die Einheit selbst
- externe Evaluation durch ein Review-Team
- Stellungnahme des Erhalters zum Bewertungsbericht des Review-Teams
- Abnahme und Bewertung der Bewertungsberichte durch den FHR
- Follow-up-Verfahren
- Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation

Der FHR legt jeweils in den Monaten Juni/Juli fest, welche Studiengänge oder fachhochschulischen Einrichtungen im Folgejahr evaluiert werden sollen. Die externe Evaluation muss in Zusammenarbeit mit einer unabhängigen und international anerkannten Einrichtung orga-

nisiert werden, die die fachhochschulische Einrichtung selbst wählt. In der Vergangenheit wurden die Evaluationsverfahren mit einer Ausnahme von der AQA durchgeführt.

Das Review-Team muss aus mindestens drei Personen bestehen, davon eine Person mit akademischer Leitungsfunktion in einem fachverwandten Studiengang aus dem Ausland, eine Person mit facheinschlägiger Berufserfahrung und eine Person mit ausreichender Erfahrung in Lehre und Didaktik. Die Zusammensetzung des Review-Teams muss dem FHR mitgeteilt werden, er kann einzelne Mitglieder oder das Team ablehnen.

Der FHR unterscheidet die studiengangsbezogene und institutionelle Evaluation. In der Evaluation der Studiengänge wird insbesondere der Zusammenhang zwischen beruflichen Tätigkeitsfeldern der Absolventen, Qualifikationsprofil und Curriculum untersucht. Das Verfahren beruht auf dem Qualitätskonzept „fitness for purpose“. Bei der institutionellen Evaluation stehen Fragen der Strategie und Organisation, des Qualitätsmanagements und der Personalentwicklung, der Angewandten Forschung & Entwicklung, der Ressourcen, Infrastruktur und Finanzen sowie der Internationalisierung und Kooperationen im Vordergrund.

Die Ergebnisse der Evaluationen werden in Form von Kurzfassungen veröffentlicht, die von den Review-Teams verfasst werden. Vor der Veröffentlichung wird das Einverständnis des Erhalters eingeholt. Erteilt der Erhalter seine Zustimmung nicht zeitgerecht, hat die Veröffentlichung zu unterbleiben. Es wird in diesem Fall jedoch veröffentlicht, dass die Kurzfassung mangels Zustimmung des Erhalters nicht publiziert werden kann.

Bewertung

Die Gutachter geben zu bedenken, dass es die interne Planung der fachhochschulischen Einrichtungen erheblich erleichtern würde, selbst den Zeitpunkt der Evaluation innerhalb des Akkreditierungszeitraumes festlegen zu können. Allerdings würde damit die Möglichkeit der Bündelung von Verfahren der Evaluation von Studiengängen entfallen, die aber nach dem Eindruck der Gutachter ohnehin eine Ausnahme darstellt.⁷ Die Kompetenz des FHR selbst Evaluationen - beispielsweise zwei Jahre nach einer Akkreditierung auf Konzeptbasis - anzusetzen, sollte hiervon unberührt bleiben.

AQA und FHR bezeichnen ihre Zusammenarbeit als vertrauensvoll und gut; die *Evaluierungsverordnung* wird als entsprechend dem „state of the art“ gelobt.

Nach dem Eindruck der Gutachter werden in den Verfahren der institutionellen Evaluation der AQA bereits vorliegende Berichte über studiengangsbezogene Evaluationen oder Akkreditierungen nicht einbezogen.

⁷ Die Möglichkeit der Bündelung von Verfahren der Evaluation von Studiengängen ist in der *Evaluierungsverordnung* des FHR vorgesehen (vgl. §3 und 4) und wurde im Jahr 2004 bei Studiengängen im Bereich Soziale Arbeit einmalig umgesetzt.

Die Gutachter bedauern, dass der FHR lediglich eine Kurzfassung der Evaluationsberichte veröffentlicht und auch die fachhochschulischen Institutionen nicht befugt sind, die Vollversion zu publizieren (Siehe Kapitel 4.1). Das Argument des FHR gegen eine vollständige Veröffentlichung, so werde für die Evaluationsberichte die Gefahr des „window-dressing“ vermieden, wird von den Gutachtern nicht geteilt, da sie die Notwendigkeit der Transparenz und Rechenschaft vor der Öffentlichkeit als schwerwiegender erachten.

3.2 Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“

Nach dem FHStG idgF kann ein Erhalter auch ohne die Bezeichnung „Fachhochschule“ einen oder mehrere FH-Studiengänge betreiben. Für die Verleihung der Bezeichnung nennt das FHStG idgF in § 15 Abs 2 folgende Voraussetzungen: mindestens zwei akkreditierte Studiengänge an der beantragenden Einrichtung, Ausbauplan zu einer Mindestzahl von 1.000 Studienplätzen innerhalb von fünf Jahren und Einrichtung eines Fachhochschulkollegiums gemäß § 16 FHStG idgF.⁸ Wenn diese Voraussetzungen in einem begründeten Antrag des Erhalters nachgewiesen werden, wird die Bezeichnung Fachhochschule vom FHR per Bescheid verliehen. Die Verleihung ist mit keiner Befristung verbunden, kann aber bei Wegfall der Voraussetzungen widerrufen werden.

Von den derzeit insgesamt 18 Erhaltern sind mit Stand 14.5.2007 elf Erhalter als Fachhochschule gem. §§ 15 und 16 FHStG idgF organisiert.

Bewertung

Die Aufgabe zur Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ wird aus Sicht der Gutachter vom FHR effizient und angemessen wahrgenommen. Zu den Berechtigungen, die mit der Bezeichnung „Fachhochschule“ verbunden sind, siehe Kapitel 2.2.

3.3 Weitere Aufgaben

Im Rahmen der Beratung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers in Fragen des Fachhochschulwesens verabschiedet der FHR Empfehlungen, welche geplanten FH-Studiengänge in die Bundesfinanzierung aufgenommen werden sollen. Hierfür hat der FHR im Jahr 2002 ein Verfahren beschlossen, wonach die fachhochschulischen Einrichtungen mit Stichtag 1.10. des jeweiligen Jahres Konzeptpapiere, so genannte Kurzfassungen, über geplante neue, bundesfinanzierte FH-Studiengänge vorzulegen haben. Zu diesen Anträgen werden in einer Vollversammlung des FHR Empfehlungen verabschiedet. Erst wenn die Zusage zur Bundesfinanzierung vorliegt, stellen die Erhalter die Vollerträge zur Akkreditierung der geplanten FH-Studiengänge.

Neben der Akkreditierung ist der FHR auch für die Datenerfassung und Datenauswertung im Fachhochschulsektor zuständig. Hierbei werden auf elektronischem Wege Daten zu folgenden Bereichen gesammelt und ausgewertet: Bewerbungen, Studierende mit Daten zu Absolventen, Ausgeschiedene, Incoming/Outgoing, Unterbrecher; Personal und Forschung & Entwicklung.

⁸ Gemäß § 16 FHStG idgF ist das Fachhochschulgremium ein Organ der akademischen Selbstverwaltung, das aus Studierenden, Lehrenden und den Studiengangsleitern zusammengesetzt ist. Unter anderem hat das Fachhochschulkollegium die Aufgabe, Anträge auf Einrichtung, Änderung oder Schließung von Studiengängen an den Erhalter zu richten, Vorschläge für die Einstellung von Lehrpersonal zu entwickeln und die Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu koordinieren und evaluieren.

Eine weitere Aufgabe des FHR liegt in der Prüfung der Voraussetzungen zur Einrichtung von Weiterbildungslehrgängen an Fachhochschulen. Seit der Novelle des FHStG idGF von 2004 sind die Erhalter berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge auch Lehrgänge zur Weiterbildung anzubieten. Hierbei wird nach § 14a FHStG idGF in zwei verschiedene Arten von Lehrgängen zur Weiterbildung unterschieden. Wenn Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen der Lehrgänge mit entsprechenden ausländischen Masterstudiengängen vergleichbar sind, dürfen im jeweiligen Fach „international gebräuchliche Mastergrade“ vergeben werden. Falls diese Bestimmung nicht zur Anwendung kommt und der Lehrgang mindestens 60 ECTS-Punkte umfasst, darf die Bezeichnung "Akademische ..." bzw. "Akademischer ..." mit einem entsprechenden fachlichen Zusatz festgelegt werden. Die Studienpläne sind vor der Einrichtung des Lehrganges dem FHR zu übermitteln. Der FHR muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages per Bescheid die Einrichtung untersagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Neben diesen Tätigkeiten hat der FHR die Aufgabe der kontinuierlichen Beobachtung des gesamten Fachhochschulsektors hinsichtlich seiner Kohärenz mit dem übrigen Bildungssystem. Daher müssen bei der Bedarfs- und Akzeptanzanalyse, die als Voraussetzung für die Akkreditierung eines neuen FH-Studiengangs vorzulegen ist, auch die Zahlen der Studienanfängerinnen und Studienanfänger an kohärenten universitären Studienrichtungen sowie die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber an kohärenten FH-Studiengängen über einen Zeitraum der letzten 4 Jahre in der geographischen Einheit angegeben werden. Auch im Rahmen der Beobachtung des Fachhochschulsektors wurde als externes Forschungsprojekt im Jahr 2000 eine erste, österreichweite Absolventen-Analyse erstellt und veröffentlicht.

Zu den gesetzlichen Aufgaben des FHR zählt die Sicherung eines dem Bildungsauftrag entsprechenden Standards der Ausbildung durch Beobachtung der Studiengänge, insbesondere der Abschlussprüfungen. Hierzu gibt der FHR anlassbezogen sogenannte themenzentrierte Interviews zu spezifischen Fragestellungen bzw. Problemlagen von Studiengängen während des Akkreditierungszeitraumes in Auftrag. Darüber hinaus hospitieren Mitglieder des FHR nach Maßgabe ihrer zeitlichen Möglichkeiten an Abschlussprüfungen.

Dem FHR obliegt die Aufgabe zur Förderung der Qualität der Lehre und des Lernens sowie von Innovationen in FH-Studiengängen durch Forschung, Weiterbildung und sonstige Maßnahmen. Hierzu gibt der FHR regelmässig Forschungsprojekte in Auftrag, deren Ergebnisse in einer eigenen Schriftenreihe veröffentlicht und in Veranstaltungen diskutiert werden.

Der FHR behandelt auch Beschwerden in Zusammenhang mit akkreditierten Studiengängen. Darüber hinaus können Studierende Beschwerde einlegen gegen Entscheidungen des Fachhochschulkollegiums bezüglich der Verleihung akademischer Grade, gegen Entschei-

dungen im Rahmen der Nostrifizierung ausländischer Grade oder gegen Entscheidungen in Zusammenhang mit Prüfungen und deren Organisation.

Bewertung

Die Gutachter sind der Meinung, dass der FHR die genannten gesetzlichen Aufgaben in geeigneter Weise und hoher Qualität erfüllt. Die Aufgabe der Sicherung der Ausbildungsstandards, bzw. Hospitation verstehen die Gutachter als Umsetzung der Funktion einer „Erziehungsinstanz“, die der Gesetzgeber dem FHR bei Gründung des neuen Sektors zugedacht hat (Siehe Kapitel 2.3).

Bezogen auf das Antragsverfahren zur Bundesfinanzierung der FH-Studiengänge stellen die Gutachter in der Praxis eine Vermischung der Aufgaben von FHR und dem zuständigen Bundesministerium fest. Obgleich eine formale Trennung existiert, indem der FHR auf der Basis einer Kurzfassung nur eine Empfehlung zur Aufnahme von FH-Studiengängen in die Bundesfinanzierung ausspricht, wird in der überwiegenden Mehrheit der Fälle die Entscheidung des FHR vom Bundesministerium bestätigt. Auf Grund dieser Praxis sehen die Gutachter eine große Gefahr der Bindung des FHR an seine eigene, positive Empfehlung bei der Entscheidung über die Akkreditierung der Studiengänge. Das derzeit praktizierte Verfahren bedeutet in seinem zeitlichen Ablauf eine zweijährige Vorlaufphase für die Eröffnung bzw. Aufnahme von FH-Studiengängen. Neben der Gefahr der Veraltung der Antragsinformationen muss dies angesichts der neuen Autonomie für die österreichischen Universitäten zu einer Wettbewerbsverzerrung für die Fachhochschulen führen.

Darüber hinaus kritisieren die Gutachter, dass weder die Empfehlung zur Aufnahme in die Bundesfinanzierung noch die Empfehlung zur Ablehnung eines Studienganges durch den FHR begründet werden. Für die fachhochschulischen Einrichtungen besteht keine Möglichkeit zur Erläuterung ihrer Kurzfassungen im Rahmen der Beratungen des FHR. Durch das lange und komplexe Antragsverfahren ist es möglicherweise nicht auszuschließen, dass Informationen über Studiengangsideen an universitäre Mitbewerber gelangen. Dies belastet nach dem Eindruck der Gutachter die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem FHR und den fachhochschulischen Einrichtungen.

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass neben dem Recht des FHR, die Einrichtung von Weiterbildungslehrgängen bescheidmäßig zu untersagen, gesetzlich keine spezifische externe Qualitätssicherung vorgesehen ist. Für die Gutachter ist es schwer nachzuvollziehen, ob Studierende und Arbeitgeber unterscheiden können zwischen Zertifikaten von Weiterbildungsstudiengängen, die laut 14a FHStG idGF „international übliche Masterabschlüsse“ (beispielsweise „Master of Business Administration“) vergeben dürfen und akademischen Graden von akkreditierten Masterstudiengängen („Master of Arts in Business“).

3.4 Empfehlungen

Insgesamt nehmen die Gutachter die verschiedenen Verfahren des FHR mit studiengangsbezogener Akkreditierung, sowie studiengangsbezogener und institutioneller Evaluation als separate Prozesse wahr, deren Zusammenhänge sich schwer erschließen. Nicht nur, dass sich mit der derzeitigen Parallelität Kosten und Belastung für die fachhochschulischen Einrichtungen erhöhen. Auch ist der Mehrwert der Durchführung der verschiedenen Verfahren begrenzt, da sie unverbunden nebeneinander stehen.

Eventuell vorliegende Berichte aus studiengangsbezogenen Evaluationen und Akkreditierungen sollten bei institutionellen Evaluationen unbedingt miteinbezogen werden. Auch könnte die Einführung eines Verfahrens zur institutionellen Akkreditierung (wie bereits im Kapitel 2.5 genannt) den Aufwand reduzieren.

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter bei den Verfahren der Reakkreditierung die Selbstdokumentationen aus den studiengangsbezogenen Evaluationen zu Grunde zu legen, um den Dokumentationsaufwand für die Antragsteller zu reduzieren. Hierbei sollte ggfs. auf eine Aktualisierung der statistischen Daten geachtet werden. Auch für die Verfahren der Erstakkreditierung sollte geprüft werden, inwiefern der im FHStG idgF vorgegebene Rahmen eine Reduktion des Dokumentationsaufwands ermöglicht.

Gemäß der in Europa üblichen Praxis halten die Gutachter in den Verfahren zur Erstakkreditierung von FH-Studiengängen eine Vor-Ort-Begehung oder zumindest eine Gesprächsrunde mit dem Entwicklungsteam für angeraten und empfehlen die Einführung dieses Verfahrensschrittes (Siehe Kapitel 4.1).

Eine verstärkte Einbindung von externen Experten insbesondere in den Verfahren zur Erstakkreditierung würde die Mitglieder des FHR und der Geschäftsstelle deutlich entlasten.

In Bezug auf die Evaluationsverfahren empfehlen die Gutachter aus Gründen der Transparenz und gemäß den europäischen Standards, die vollständigen Berichte zu veröffentlichen.

Die Geschäftsstelle und der FHR sollten Studierende noch konsequenter zur Ausnutzung der internen Beschwerdewege der fachhochschulischen Institutionen ermutigen.

In Bezug auf das Verfahren zur Bundesfinanzierung empfehlen die Gutachter, dass ein Ablauf, allenfalls durch Einrichtung eines separaten Beratungsgremiums, entwickelt wird, der die Doppelfunktion des FHR vermeidet.

4. Bewertung der Erfüllung der Mitgliedskriterien von ENQA und ECA

4.1 Anwendung externer Qualitätssicherungsverfahren für die Hochschulbildung

European Standards and Guidelines 2.1

2.1 Use of internal QA procedures: External QA procedures should take into account the effectiveness of the internal QA processes described in Part 1 of the ESG.

European Standards and Guidelines 3.1, 3.7 sowie 2.3, 2.4, 2.5, 2.6

3.1 Use of external QA procedures for higher education: The external QA of agencies should take into account the presence and effectiveness of the external QA processes described in Part 2 of the ESG.

3.7 External QA criteria and processes used by agencies: The processes, criteria and procedures used by agencies should be pre-defined and publicly available. These processes will normally be expected to include: a self-assessment or equivalent procedure by the subject of the quality assurance process; an external assessment by a group of experts, including, as appropriate, (a) student member(s), and site visits as decided by the agency; publication of a report, including any decisions, recommendations or other formal outcomes; a follow-up procedure to review actions taken by the subject of the quality assurance process in the light of any recommendations contained in the report.

2.3 Criteria for decisions: Any formal decisions made as a result of an external quality assurance activity should be based on explicit published criteria that are applied consistently.

2.4 Processes fit for purpose: All external quality assurance processes should be designed specifically to ensure their fitness to achieve the aims and objectives set for them.

2.5 Reporting: Reports should be published and should be written in a style which is clear and readily accessible to its intended readership. Any decisions, commendations or recommendations contained in reports should be easy for a reader to find.

2.6 Follow-up procedures: Quality assurance processes which contain recommendations for action or which require a subsequent action plan, should have a predetermined follow-up procedure which is implemented consistently.

ENQA Regulations 4.8

4.8 The processes, criteria and procedures used by the member should be pre-defined and publicly available. These processes will normally be expected to include:

- a self-assessment or equivalent procedure by the subject of the quality assurance process;
- an external assessment by a group of experts, including, as appropriate, (a) student member(s), and site visits as decided by the member;
- publication of a report, including any decisions, recommendations or other formal outcomes;
- a follow-up procedure to review actions taken by the subject of the quality assurance process in the light of any recommendations contained in the report.

The member may develop and use other processes and procedures for particular purposes. The member should pay careful attention to its declared principles at all times and should ensure both that its requirements and processes are managed professionally and that its conclusions and decisions are reached in a consistent manner, even though the decisions are formed by groups of different people. A member that makes formal quality assurance decisions, or conclusions which have formal consequences, should have an appeals procedure. The nature and form of the appeals procedure should be determined in the light of the constitution of each member.

ECA, Code of Good Practice 4, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 17

4. Must be rigorous, fair and consistent in decision-making.

8. Can demonstrate public accountability, has public and officially available policies, procedures, guidelines and criteria.

9. Informs the public in an appropriate way about accreditation decisions.

10. A method for appeal against its decisions is provided.

12. Accreditation procedures and methods must be defined by the accreditation organisation itself.

14. Must include self-documentation/-evaluation by the higher education institution and external review (as a rule on site).

16. Must be geared at enhancement of quality.

17. Must be made public and be compatible with European practices taking into account the development of agreed sets of quality standards.

Fakten und Datenlage

(Siehe auch Kapitel 3.1 Akkreditierung S. 11-14)

Die vom FHR verabschiedete *Evaluierungsordnung* schreibt für die Evaluationsverfahren die Verfahrensschritte: Selbstevaluation, Vor-Ort-Besuch mit externen Experten, Erstellung eines Berichtes, Stellungnahme zum Bericht, Follow-up-Verfahren und Veröffentlichung einer Kurzfassung der Ergebnisse vor. Die *Akkreditierungsrichtlinien* enthalten die Verfahrensschritte: Erstellung einer Selbstdokumentation und externe Beurteilung durch den FHR. Das

Follow-Up-Verfahren findet im Rahmen der Evaluationen statt. Beide Verfahren werden nach publizierten Grundsätzen durchgeführt und sehen sich dem fitness-for-purpose-Konzept verpflichtet. Es werden Kurzfassungen der Ergebnisse der Verfahren veröffentlicht, wobei bei den Evaluationsverfahren vor der Veröffentlichung die Zustimmung des Erhalters vorliegen muss.

An den Verfahren des FHR und im FHR selbst sind keine studentischen Vertreter beteiligt.

Bewertung

Die oben aufgeführten ENQA Standards und ECA-Mitgliedskriterien werden aus Sicht der Gutachter vom FHR im Wesentlichen erfüllt. Die Gutachter halten nach Standard 3.7 in den Verfahren zur Erstakkreditierung von FH-Studiengängen eine Vor-Ort-Begehung oder zumindest eine Gesprächsrunde mit dem Entwicklungsteam für angeraten, um eine Qualitätsentwicklung besser unterstützen zu können. Auch die Beteiligung von Studierenden wäre gemäß der positiven damit gewonnenen Erfahrungen in Europa und nach dem Standard 3.7 sehr wünschenswert. In diesem Zusammenhang begrüßen die Gutachter ausdrücklich das Engagement, mit dem sich der FHR für den Aufbau einer nationalen Vertretung für Studierende an Fachhochschulen in Österreich einsetzt.

Gemäß Standard 2.5 sollten die vollständigen Evaluationsberichte veröffentlicht werden.

Übereinstimmung, teilweise Übereinstimmung, keine Übereinstimmung

4.2 Offizieller Status

European Standards and Guidelines 3.2

3.2 Official status: Agencies should be formally recognised by competent public authorities in the European Higher Education Area as agencies with responsibilities for external quality assurance and should have an established legal basis. They should comply with any requirements of the legislative jurisdictions within which they operate.

ENQA Regulations 4.4

4.4 A Full member should be formally recognised by competent public authorities in the European Higher Education Area as an agency with responsibility for external quality assurance and should have an established legal basis. It should comply with any requirements of the legislative jurisdiction within which it operates.

ECA, Code of Good Practice 2

2. Is recognised as a national accreditation body by the competent public authorities.

Fakten und Datenlage

Der FHR wird im Jahr 1993 mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG, BGBl 340/1993 idGF) als weisungsunabhängige Behörde eingerichtet, um die Akkreditierung der neu zu etablierenden FH-Studiengänge durchzuführen.

Bewertung

Durch seinen gesetzlich verankerten Status erfüllt der FHR die oben genannten ENQA und ECA-Mitgliedskriterien.

Übereinstimmung, teilweise Übereinstimmung, keine Übereinstimmung

4.3 Regelmäßigkeit der Aktivitäten

European Standards and Guidelines 2.2, 2.7, 2.8 sowie 3.3

2.2 Development of external QA processes: The aims and objectives of quality assurance processes should be determined before the processes themselves are developed, by all those responsible (including higher education institutions) and should be published with a description of the procedures to be used.

2.7 Periodic reviews: External quality assurance of institutions and/or programmes should be undertaken on a cyclical basis. The length of the cycle and the review procedures to be used should be clearly defined and published in advance.

2.8 System-wide analyses: Quality assurance agencies should produce from time to time summary reports describing and analysing the general findings of their reviews, evaluations, assessments etc.

3.3 Activities: Agencies should undertake external quality assurance activities (at institutional or programme level) on a regular basis.

ENQA Regulations 4.3:

4.3 A Full member will undertake external quality assurance activities (at institutional or programme level) on a regular basis. These may involve evaluation, review, audit, assessment, accreditation or other similar activities and should be part of the core functions of the member. In undertaking its activities, the member should take into account the presence and effectiveness of the external quality assurance processes described in the European Standards and Guidelines for Higher Education in the European Higher Education Area.

ECA, Code of Good Practice 13

13. Must be undertaken at institutional and/or programme level on a regular basis.

Fakten und Datenlage

(Siehe auch Kapitel 3.1 Akkreditierung S. 11-14)

Die inzwischen im Studienjahr 2006/2007 angebotenen 194 FH-Studiengänge wurden alle vom FHR akkreditiert. Da der Akkreditierungszeitraum für FH-Studiengänge zeitlich befristet ist, werden die Verfahren regelmäßig wiederholt. Grundsätze und Kriterien der Verfahren sind in den Beschlüssen „Verordnung des Fachhochschulrates über die Evaluation im österreichischen Fachhochschulsektor“ i. d. F. vom 10.11.2006 und „Verordnung des Fachhochschulrates über die Evaluation im österreichischen Fachhochschulsektor“ i. d. F. vom 10.11.2006 öffentlich dokumentiert. Der FHR bildet die zentrale Stelle für die Erfassung von Daten des FH-Sektors und erstellt regelmäßig statistische Auswertungen.

Bewertung

Die hohe Zahl der bislang durchgeführten Akkreditierungsverfahren und die Wiederholung auch der Evaluationen durch den befristeten Akkreditierungszeitraum stellen die geforderte Regelmässigkeit sicher. Die genannten ENQA und ECA-Mitgliedskriterien werden erfüllt.

Übereinstimmung, teilweise Übereinstimmung, keine Übereinstimmung

4.4 Ressourcen

European Standards and Guidelines 3.4

3.4 Resources: Agencies should have adequate and proportional resources, both human and financial, to enable them to organise and run their external quality assurance process(es) in an effective and efficient manner, with appropriate provision for the development of their processes and procedures.

ENQA Regulations 4.5

4.5 A Full member should have adequate and proportional resources, both human and financial, to enable it to organise and run its external quality assurance process(es) in an effective and efficient manner, with appropriate provision for the development of its processes and procedures.

ECA, Code of Good Practice 5

5. Has adequate and credible resources, both human and financial.

Fakten und Datenlage

Derzeit sind in der Geschäftsstelle 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (10 Vollzeitäquivalente), von denen zwei als Geschäftsführer, sieben als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitarbeiterinnen in der Administration tätig sind.

Die Geschäftsstelle verfügt über Büros mit einer Fläche von insgesamt über 438 m². Ihr Budget beträgt für die Jahre 2007 und 2008 jeweils 450.600 EURO.

Bewertung

Obgleich die Gutachter feststellen, dass für die derzeitige Fülle an Aufgaben die personelle und finanzielle Ausstattung der Geschäftsstelle knapp bemessen ist, werden die oben genannten ENQA- und ECA-Mitgliedskriterien im Wesentlichen erfüllt.

Übereinstimmung, teilweise Übereinstimmung, keine Übereinstimmung

4.5 Mission Statement

European Standards and Guidelines 3.5

3.5 Agencies should have clear and explicit goals and objectives for their work, contained in a publicly available statement.

ENQA Regulations 4.6

4.6 A Full member should have clear and explicit goals and objectives for its work, contained in a publicly available statement. This statement should describe the goals and objectives of the member's quality assurance processes, the division of labour with relevant stakeholders in higher education, especially the higher education institutions, and the cultural and historical context of its work. The statement should make clear that the external quality assurance process is a major activity of the member and that there exists a systematic approach to achieving its goals and objectives. There should also be documentation to demonstrate how the statement is translated into a clear policy and management plan.

ECA, Code of Good Practice 1

1. Has an explicit mission statement.

Fakten und Datenlage

Das auf den Internetseiten des FHR veröffentlichte Mission Statement enthält das Selbstverständnis der Institution, eine Beschreibung der Ziele und Grundsätze seiner Arbeit und die Einordnung in das hochschulpolitische Umfeld. Nach dem Mission Statement versteht sich

der FHR als lernende Institution, die sich weiterentwickelt und an internationalen Anforderungen und Standards orientiert.

Bewertung

Die oben genannten ENQA und ECA Mitgliedskriterien werden erfüllt.

Übereinstimmung, teilweise Übereinstimmung, keine Übereinstimmung

4.6 Unabhängigkeit

European Standards and Guidelines 3.6

3.6 Independence: Agencies should be independent to the extent both that they have autonomous responsibility for their operations and that the conclusions and recommendations made in their reports cannot be influenced by third parties such as higher education institutions, ministries or other stakeholders.

ENQA Regulations 4.7

4.7 A Full member should be independent to the extent both that it has autonomous responsibility for its operations and that the conclusions and recommendations made in its reports cannot be influenced by third parties such as higher education institutions, ministries or other stakeholders. The member will need to demonstrate its independence through measures, such as:

- its operational independence from higher education institutions and governments is guaranteed in official documentation (e.g. instruments of governance or legislative acts);
- the definition and operation of its procedures and methods, the nomination and appointment of external experts and the determination of the outcomes of its quality assurance processes are undertaken autonomously and independently from governments, higher education institutions, and organs of political influence;
- while relevant stakeholders in higher education, particularly students/learners, are consulted in the course of quality assurance processes, the final outcomes of the quality assurance processes remain the responsibility of the member.

ECA, Code of Good Practice 3

3. Must be sufficiently independent from government, from higher education institutions as well as from business, industry and professional associations.

Fakten und Datenlage

(Siehe auch Kapitel 2.3 Organisation S. 8)

Gemäß § 7 Absatz 4 FHStG idgF sind die 16 Mitglieder des FHR bei der Durchführung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden (Verfassungsbestimmung). Auch für die Mitglieder des Reviewteam gilt nach § 4 Absatz 2 Satz 2 der *Evaluierungsverordnung* des FHR der Grundsatz der Unabhängigkeit und Unbefangenheit.

Bewertung

Die oben genannten ENQA und ECA Mitgliedskriterien werden nach Auffassung der Gutachter erfüllt.

Übereinstimmung, teilweise Übereinstimmung, keine Übereinstimmung

4.7 Externe, von den Agenturen angewandte Qualitätssicherungskriterien und- verfahren

(siehe Kapitel 4.1 Anwendung externer Qualitätssicherungsverfahren für die Hochschulbildung)

4.8 Rechenschaftslegung (accountability procedures)

European Standards and Guidelines 3.8

3.8 Accountability procedures: Agencies should have in place procedures for their own accountability

ENQA Regulations 4.9

4.9 The member should have in place procedures for its own accountability. These procedures are required to include the following:

- a published policy for the assurance of its own quality, made available on its website;
- documentation which demonstrates that:
 - the member's processes and results reflect its mission and goals of quality assurance;
 - the member has in place, and enforces, a no-conflict-of-interest mechanism in the work of its external experts;
 - the member has reliable mechanisms that ensure the quality of any activities and material produced by sub-contractors, if some or all of the elements in its quality assurance procedure are subcontracted to other parties;
 - the member has in place internal quality assurance procedures which include an internal feedback mechanism (i.e. a means to collect feedback from its own staff and council/board); an internal reflection mechanism (i.e. means to react to internal and external recommendations for improvement); and an external feedback mechanism (i.e. means to collect feedback from experts and reviewed institutions for future development) in order to inform and underpin its own development and improvement
- a mandatory cyclical external review of its activities at least once every five years which includes a report on its conformity with the membership criteria of ENQA.

ECA, Code of Good Practice 6, 7, 11, 15

6. Has its own internal quality assurance system that emphasises its quality improvement.

7. Has to be evaluated externally on a cyclical basis.

11. Collaborates with other national, international and/or professional accreditation organisations.

15. Must guarantee the independence and competence of the external panels or teams.

Fakten und Datenlage

Obwohl der FHR keine „publizierte Qualitätspolitik“ gemäß ENQA Regulation 4.9 verabschiedet hat, praktiziert er eine Reihe von qualitätssichernden Maßnahmen. Ein internes Organisations- und Prozesshandbuch der Geschäftsstelle dokumentiert den Ablauf einer Akkreditierung. In regelmäßigen Besprechungen in der Geschäftsstelle werden offene Fragen oder Anregungen für Änderungen im Zusammenhang mit den Akkreditierungsverfahren thematisiert. Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Akkreditierung sammelt und kommuniziert zentral der zuständige Geschäftsführer.

Für die Evaluationsverfahren werden nach ihrem Abschluss alljährlich im September Follow-up Workshops mit den Leiterinnen und Leitern der Review- Teams zum Feedback organisiert. Die erste große studiengangsbezogene Evaluationsrunde im Jahr 1998 wurde im Auftrag des FHR durch ein sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt begleitet, dessen Ergebnisse in der Schriftenreihe des FHR publiziert wurden. Die Ergebnisse des Forschungsprojekts wurden für die Überarbeitung der damals in Geltung befindlichen *Evaluierungsrichtlinien* herangezogen.

Auch die erstmalige Durchführung der institutionellen Evaluation im Jahr 2003 wurde durch eine Begleitstudie evaluiert. Die ebenfalls in der Schriftenreihe des FHR veröffentlichte Studie untersuchte die Umsetzung des neu entwickelten Verfahrens der institutionellen Evaluation in Bezug auf organisatorische und inhaltlich-methodische Fragen. Die Erfahrungen und Einschätzungen der Review-Teams und Vertreter der evaluierten Hochschulen wurden einander gegenübergestellt und analysiert.

In Bezug auf die Arbeit der Geschäftsstelle sichern verschiedene Maßnahmen und Initiativen die Qualität der Arbeit. Ein Organisations- und Prozesshandbuch stellt die Organisation der Geschäftsstelle einschließlich der Zuständigkeiten der Mitarbeiter gemäß Arbeitsplatzbeschreibungen dar, definiert die Tätigkeiten der Geschäftsstelle an den Schnittstellen zwischen dem FHR und relevanten Stakeholdern und dokumentiert sämtliche Prozessbeschreibungen in Bezug auf die Verfahren der externen Qualitätssicherung sowie der internen Verwaltung.

Ab Herbst 2007 wird eine systematische und umfassende Jahres- und Ressourcenplanung der Geschäftsstelle durchgeführt, hierzu findet eine zweitägige Klausur im September 2007 mit dem Präsidenten des FHR statt. Im Dezember 2006 wurde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle ein Prozess der Personal- und Organisationsentwicklung mit der Zielsetzung initiiert, die Zusammenarbeit in der Geschäftsstelle zu verbessern sowie ein Konzept für die Durchführung von Mitarbeiter-Gesprächen und darauf aufbauenden Maßnahmen für die Personalentwicklung einzuführen.

Bewertung

Die Gutachter stellen fest, dass der FHR noch kein formell ausdifferenziertes internes QS-System entwickelt hat, aber bereits viele Mechanismen und Prozesse zur Rückkopplung mit Externen praktiziert. Die oben aufgeführten ENQA Standards und ECA-Mitgliedskriterien werden vom FHR im Wesentlichen erfüllt.

Übereinstimmung, teilweise Übereinstimmung, keine Übereinstimmung

5. Fazit

Die schnelle und erfolgreiche Etablierung des FH-Sektors in Österreich stellt nach der Wahrnehmung der Gutachter eine außergewöhnliche Leistung im europäischen Kontext dar, an der der FHR mit seiner professionellen Arbeit einen nicht zu unterschätzenden Anteil hat.

Nach dem Eindruck der Gutachter kommt der FHR seinen gesetzlichen Aufgaben in angemessener und professioneller Weise nach. Auch die Mitgliedskriterien von ENQA und ECA werden im Wesentlichen erfüllt, wobei die Gutachter hier kleinere Anpassungen für notwendig halten.

Ca. 14 Jahre nach der Einführung des FHR und angesichts der Etablierung des FH-Sektors in Österreich empfehlen die Gutachter, die gesamte Konstruktion und die Verfahren des FHR einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Derzeit fungiert der FHR als Akkreditierungsbehörde, Beratungsagentur für FH-Studiengänge, Strategische Planungseinheit des FH-Sektors, Regulierungsbehörde und Apellationsinstanz für Studierende. Eine stärkere Trennung zwischen Aufgaben der Beratung/Qualitätserhöhung und Akkreditierung durch den FHR sollte angestrebt werden. Darüber hinaus empfehlen die Gutachter, die Rollenverteilung zwischen FHR und dem zuständigen Bundesministerium neu zu justieren. Beispielsweise im Antragsverfahren für die Bundesfinanzierung werden für Außenstehende Kompetenzen von FHR und zuständigem Bundesministerium nicht ausreichend transparent. Für die derzeitige Fülle an Aufgaben ist die personelle und finanzielle Ausstattung der Geschäftsstelle nur knapp ausreichend.

Um für alle Hochschularten ähnliche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, erscheint es den Gutachtern notwendig, ein über alle Hochschularten hinweg arbeitendes System der externen Qualitätssicherung einzuführen. Hierbei sollten auch Fachhochschulen im Rahmen eines Verfahrens der institutionellen Akkreditierung eine Autonomie erhalten können, die sich an den Rechten der staatlichen und staatlich anerkannten Universitäten in Österreich orientiert. Als einen Schritt in die richtige Richtung begrüßen die Gutachter die Verfahren der institutionellen Evaluation, die den Fachhochschulen mehr Steuerungswissen bereit stellen und ihre Autonomiefähigkeit stärken. Allerdings lässt die derzeitige Organisation von Verfahren der Programmakkreditierung, der studiengangsbezogenen und institutionellen Evaluation wenig Synergieeffekte erkennen, da die Beziehung zwischen den Verfahrensarten unklar ist. Der Mehrwert der verschiedenen Verfahrensarten für die fachhochschulischen Einrichtungen hält sich in Grenzen, während Belastungen und Kosten sich erhöhen. Die Gutachter empfehlen, dies auch zu überdenken im Lichte einer Weiterentwicklung des Systems der externen Qualitätssicherung in Österreich.

In Bezug auf die Zusammensetzung des FHR empfehlen die Gutachter künftig internationale Vertreter aus Fachhochschulen aufzunehmen. Auch sollten nach Auffassung der Gutachter

Studierende als gleichberechtigte Partner sowohl im FHR selbst, als auch bei den Verfahren der Entwicklung und Evaluation von Studiengängen beteiligt sein.

Falls an den Verfahren zur Akkreditierung von FH-Studiengängen festgehalten werden soll, empfehlen die Gutachter die Einführung einer Vor-Ort-Begehung oder zumindest einer Gesprächsrunde mit dem Entwicklungsteam, um den Austausch über inhaltliche und didaktische Fragen zu fördern. Eine verstärkte Einbindung von externen Experten in diesen Verfahren würde die Mitglieder des FHR und der Geschäftsstelle deutlich entlasten. In Bezug auf die Evaluationsverfahren empfehlen die Gutachter die vollständigen Berichte zu veröffentlichen.

Anlage 1

Liste der verwendeten Abkürzungen

AQA	Österreichische Qualitätssicherungsagentur
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMBWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
CEEN	Central and Eastern European Network of Quality Assurance Agencies in Higher Education
DACH	Deutsch-österreichisch-schweizerisches Akkreditierungsnetzwerk
ECA	European Consortium for Accreditation in Higher Education
ENQA	European Network on Quality Assurance in European Higher Education
ESG	European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area
ESIB	European Students' Union (formerly European Student Information Bureau)
EURASHE	European Association of Institutions in Higher Education
FH	Fachhochschul
FHR	Fachhochschulrat
FHStG idgF	Fachhochschul-Studiengesetz in der geltenden Fassung
INQAAHE	International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education
JQI	Joint Quality Initiative
NOKUT	Norwegian National Quality Assurance Agency
NVAO	Nederlands-Vlaamse Accreditatieorganisatie
ÖAR	Österreichischer Akkreditierungsrat
ÖH	Österreichische Hochschülerschaft
ÖRK	Österreichischer Rektorenkonferenz
UniAkkG	Universitäts-Akkreditierungsgesetz

Anlage 2

Evaluierung Österreichischer Fachhochschulrat

**“Terms of Reference and Protocol for the Review”
29.9.2006**

1 Zusammenfassung

Dieses Dokument beschreibt den Kontext, die Zielsetzung und Ausrichtung sowie den Ablauf der Evaluierung des Fachhochschulrates (FHR) im Herbst 2007. Das Verfahren wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK) organisiert und koordiniert und berücksichtigt sowohl nationale als auch internationale Anforderungen.

Die Zielsetzung der Evaluierung besteht darin festzustellen, in welcher Weise und in welchem Ausmaß der FHR die ihm obliegenden Aufgaben im Bereich der externen Qualitätssicherung erfüllt. Diese nationale Zielsetzung der Evaluierung ist im Zusammenhang mit der Frage der Erfüllung internationaler Anforderungen zu sehen, die durch die *Standards and Guidelines for quality assurance agencies in the European Higher Education Area (European Standards and Guidelines)*⁹ und den *Code of Good Practice*¹⁰ vorgegeben werden. Die Frage der Erfüllung der *European Standards and Guidelines* ist auch von entscheidender Bedeutung in Bezug auf die Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft bei ENQA.

Das Evaluierungsverfahren bezieht sich zusammengefasst auf die Beantwortung der folgenden Fragestellungen:

- ▶ In welcher Weise und in welchem Ausmaß erfüllt der FHR die ihm gem. FHStG obliegenden Aufgaben im Bereich der externen Qualitätssicherung?
- ▶ In welcher Weise und bis zu welchem Ausmaß erfüllt der FHR dadurch die Kriterien für die ENQA-Mitgliedschaft und damit die *European Standards and Guidelines*?
- ▶ In welcher Weise und bis zu welchem Ausmaß erfüllt der FHR den *Code of Good Practice*?

Das gesamte Evaluierungsverfahren ist von einer kritisch-reflexiven, distanzierten, offen Bilanz ziehenden sowie Stärken und Schwächen analysierenden Grundhaltung geprägt und besteht aus den folgenden Schritten:

- ▶ Nominierung und Ernennung der Mitglieder des Review-Teams
- ▶ Selbst-Evaluierung durch den FHR einschließlich der Verfassung eines Berichts
- ▶ Externe Evaluierung durch ein Review-Team
- ▶ Diskussion der Ergebnisse der Evaluierung durch den FHR unter Einbeziehung der relevanten interessierten Gruppen und Follow-up-Verfahren
- ▶ Übermittlung Evaluierungsbericht an ENQA und ECA
- ▶ Veröffentlichung der Ergebnisse und Follow-up-Maßnahmen

⁹ vgl. European Association for Quality Assurance Agencies in Higher Education, ENQA: www.enqa.eu

¹⁰ vgl. European Consortium for Accreditation, ECA: www.eaconsortium.net

2 Hintergrund und Kontext

2.1 Gesetzliche Grundlagen des FHR

Der Fachhochschulrat (FHR) ist die für die externe Qualitätssicherung im österreichischen Fachhochschul-Sektor zuständige Behörde. Die Grundlage für seine Tätigkeit stellt das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG, BGBl 340/1993 idgF) dar, das am 1.10.1993 in Kraft getreten ist.

Die Aufgaben des FHR sind grundsätzlich in § 6 Abs 1 und 2 FHStG geregelt und lassen sich in Bezug auf die von ihm zu erfüllenden Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung folgendermaßen zusammenfassen¹¹:

1. Durchführung von Verfahren zur Erst- und Re-Akkreditierung von Studiengängen als FH-Studiengänge sowie Genehmigung von FH-Studiengängen durch die Ausstellung von Akkreditierungsbescheiden
2. Erlass einer Verordnung über die Durchführung der institutionellen und studiengangsbezogenen Evaluierung als Voraussetzung für die Re-Akkreditierung von FH-Studiengängen (vgl. § 13 FHStG)
3. Bescheidmäßige Untersagung von Lehrgängen zur Weiterbildung (vgl. § 14a FHStG)
4. Beratung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers in Fragen des FH-Wesens und der Finanzierung von Studiengängen sowie die Erstattung von Empfehlungen hinsichtlich der Standorte, an denen die Studiengänge durchgeführt werden
5. Kontinuierliche Beobachtung des gesamten Fachhochschulsektors hinsichtlich seiner Kohärenz mit dem übrigen Bildungssystem und hinsichtlich seiner Akzeptanz durch das Beschäftigungssystem und die Bildungsnachfrage
6. Sicherung der Ausbildungsstandards durch Beobachtung der Studiengänge, insbesondere der Abschlussprüfungen
7. Förderung der Qualität der Lehre und des Lernens sowie von Innovationen im FH-Sektor durch Forschung, Weiterbildung und sonstige Maßnahmen
8. Erfassung und Auswertung von statistischen Informationen über den FH-Sektor

Der Fachhochschulrat besteht aus 16 Mitgliedern, die sich durch wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikation auszeichnen (vgl. § 7 Abs 1 FHStG). Sie werden von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister ernannt, wobei vier Mitglieder auf Grund von Vorschlägen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zu ernennen sind. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Eine einmalige Weiterbestellung in unmittelbarer Folge für eine weitere Funktionsperiode ist zulässig. Die Mitglieder des Fachhochschulrates sind gemäß Verfassungsbestimmung in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden (vgl. § 7 Abs 4 FHStG).

Im Rahmen der Akkreditierungsverfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden (vgl. § 17 Abs 1 FHStG). Der FHR hat über einen Antrag auf Akkreditierung bzw. Re-Akkreditierung als FH-Studiengang ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch nach einer Frist von neun Monaten nach dessen Einlangen zu entscheiden.

¹¹ vgl. http://www.fhr.ac.at/fhr_inhalt/01_ueber_uns/rechtliche_grundlagen.htm

In § 11 Abs 1 FHStG ist geregelt, dass der FHR der Aufsicht durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister sowie der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt. Die Aufsicht der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie auf die Erfüllung der dem Fachhochschulrat obliegenden Aufgaben.

2.2 Der nationale Kontext

Der FHR erfüllt seine Aufgaben unter modernen bildungspolitischen Rahmenbedingungen, die sich durch Deregulierung auf staatlicher Ebene und Regulierung durch Private unter staatlicher Kontrolle auszeichnen („New Public Management“). Der österreichische FH-Sektor wurde 1994 vollkommen neu eingerichtet und wird seither kontinuierlich ausgebaut. Mit dem Inkrafttreten des FHStG am 1.10.1993 wurde ein für den österreichischen Hochschulbereich innovatives Steuerungsmodell geschaffen, das optimale Rahmenbedingungen für den Auf- und Ausbau des österreichischen FH-Sektors bietet. Im Sinne der Schaffung einer institutionellen Autonomie der Hochschulen gegenüber dem Staat wurde dabei auch das Verhältnis Staat – Hochschule neu gestaltet.

Die dem FHStG zugrunde liegenden bildungspolitischen Rahmenbedingungen zeichnen sich durch die folgenden Merkmale aus:

- ▶ Abschied vom Monopol des Staates als Anbieter von Hochschulstudien und Erweiterung der Selbststeuerungskompetenzen der Institutionen
- ▶ Neuverteilung der Verfügungsrechte durch privatrechtliche Organisationsformen der Erhalter sowie damit verbunden: Stärkung der Autonomie, Verantwortung und Flexibilität der Bildungsanbieter
- ▶ Dezentralisierung der Entscheidungsbefugnisse und Deregulierung des Organisations- und Studienrechts
- ▶ Reduzierung öffentlicher Aufgaben auf die externe Qualitätssicherung (FHR) sowie Finanzierung (BMBWK)

Innerhalb dieser Rahmenbedingungen erfolgt der Auf- und Ausbau des österreichischen FH-Sektors im Zusammenspiel von staatlich-behördlicher top-down Steuerung und privater bottom-up Initiative. Die Einrichtung fachhochschulischer Bildungsangebote findet nicht durch die Umwandlung bestehender Bildungseinrichtungen, sondern durch die Akkreditierung neuer Studienangebote statt.

Die FH-Studiengänge werden befristet, für einen fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitraum, akkreditiert. Die Verlängerung der Akkreditierung setzt die Vorlage eines Evaluierungsberichtes voraus. Die Zielsetzung, die methodischen Grundsätze und Bereiche der Evaluierung, die durchzuführenden Verfahren (institutionelle und studiengangsbezogene Evaluierung), die Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse und das Follow-up-Verfahren hat der Fachhochschulrat in der Evaluierungsverordnung geregelt (vgl. www.fhr.ac.at).

2.3 Der internationale Kontext

Im Bergen-Kommunique haben die für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Minister die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (European Standards and Guidelines)* angenommen und zugleich festgehalten, dass die für die externe Qualitätssicherung zuständigen Organisationen einer

nationalen Evaluierung im 5-Jahres-Rhythmus zu unterziehen sind. Die von der *European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA)* in enger Zusammenarbeit mit interessierten Gruppen¹² entwickelten *European Standards and Guidelines* enthalten auch Standards für die Beurteilung der Qualität von Organisationen, die für die externe Qualitätssicherung zuständig sind. Der FHR hat sich zudem im Rahmen seiner Mitgliedschaft im *European Consortium for Accreditation (ECA)* dazu verpflichtet, das Ausmaß der Erfüllung des von ECA entwickelten *Code of Good Practice* bis spätestens Ende des Jahres 2007 überprüfen zu lassen.

Vor dem Hintergrund dieser internationalen Entwicklungen hat sich der FHR in der 95. Vollversammlung am 3./4. März 2006 mit der Frage der Durchführung der Evaluierung befasst. Der FHR hat in Absprache mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK) beschlossen, sich einem internationalen Evaluierungsverfahren zu unterziehen, das unter der nationalen Verantwortung des BMBWK koordiniert und durchgeführt werden soll.

In die Vorbereitung, Durchführung und Diskussion der Ergebnisse der Evaluierung sollen alle relevanten Gruppen des österreichischen FH-Sektors eingebunden werden: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Fachhochschul-Konferenz, die fachhochschulischen Institutionen, die Studierenden und der Fachhochschulrat. Alle relevanten und wichtigen Verfahrensschritte werden zudem mit ENQA und ECA abgestimmt.

3 Zielsetzung und Ausrichtung der Evaluierung

Die Zielsetzung der Evaluierung besteht darin festzustellen, in welcher Weise und in welchem Ausmaß der FHR die ihm obliegenden Aufgaben im Bereich der externen Qualitätssicherung erfüllt. Dabei wird sich die Evaluierung auch insbesondere mit den vom FHR entwickelten Verfahren sowie deren Umsetzung in der Praxis befassen. Diese nationale Zielsetzung der Evaluierung ist im Zusammenhang mit der Frage der Erfüllung internationaler Anforderungen zu sehen, die durch die *European Standards and Guidelines* und den ECA *Code of Good Practice* vorgegeben werden.¹³

Die Frage der Erfüllung der *European Standards and Guidelines* ist auch von entscheidender Bedeutung in Bezug auf die Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft bei ENQA. Das insofern unter nationaler Verantwortung stehende und unter Berücksichtigung internationaler Anforderungen durchzuführende Evaluierungsverfahren bezieht sich zusammenfassend auf die Beantwortung der folgenden Fragestellungen:

- ▶ In welcher Weise und in welchem Ausmaß erfüllt der FHR die ihm gem. FHStG obliegenden Aufgaben im Bereich der externen Qualitätssicherung?
- ▶ In welcher Weise und bis zu welchem Ausmaß erfüllt der FHR dadurch die Kriterien für die ENQA-Mitgliedschaft und damit die *European standards and guidelines for external quality assurance agencies*?
- ▶ In welcher Weise und bis zu welchem Ausmaß erfüllt der FHR den ECA *Code of Good Practice*?

Das gesamte Evaluierungsverfahren ist von einer kritisch-reflexiven, distanzierten, offen Bilanz ziehenden sowie Stärken und Schwächen analysierenden Grundhaltung geprägt.

¹² EUA, ESIP, EURASHE, European Commission.

¹³ www.enqa.eu sowie www.eaconsortium.net/index.php?section=content&id=1

Es ist den Grundsätzen der kritischen Analyse der entwickelten sowie in der Praxis umgesetzten Verfahren, einer Bewertung dieser Verfahren sowie der Eröffnung von Perspektiven zu deren Weiterentwicklung verpflichtet und setzt insofern die eigentliche Zielsetzung von Qualitätssicherungsverfahren um.

4 Der Ablauf der Evaluierung

Das Evaluierungsverfahren besteht aus den folgenden Schritten:

- ▶ Nominierung und Ernennung der Mitglieder des Review-Teams
- ▶ Selbst-Evaluierung durch den FHR einschließlich der Verfassung eines Berichts
- ▶ Externe Evaluierung durch ein Review-Team
- ▶ Diskussion der Ergebnisse der Evaluierung durch den FHR unter Einbeziehung der relevanten interessierten Gruppen und Follow-up-Verfahren
- ▶ Übermittlung Evaluierungsbericht an ENQA und ECA
- ▶ Veröffentlichung der Ergebnisse und Follow-up-Maßnahmen

4.1 Nominierung und Ernennung des Review-Teams

In Abstimmung mit dem BMBWK hat der FHR in der 95. Vollversammlung die folgende Zusammensetzung des Review-Teams beschlossen und mit dem ENQA-board abgestimmt (vgl. Schreiben FHR und BMBWK vom 2.5.2006, GZ 2006/183 und Antwortschreiben ENQA vom 19.6.2006):

- ▶ Eine nationale Expertin oder ein nationaler Experte, die/der mit dem österreichischen Hochschulsystem sehr gut vertraut ist.
- ▶ Zwei internationale ExpertInnen von Organisationen, die für die externe Qualitätssicherung zuständig sind (ENQA).
- ▶ Eine internationale Expertin oder ein internationaler Experte von einer hochschulischen Institution (EURASHE).
- ▶ Eine internationale Expertin oder ein internationaler Experte mit studentischer Erfahrung (ESIB).
- ▶ Eine Assistentin oder ein Assistent. Diese Person steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum FHR.

Die nationale Expertin oder der nationale Experte wird vom BMBWK ernannt. Die internationalen Expertinnen und Experten (ENQA, EURASHE, ESIB) werden bis Ende 2006 von ENQA nominiert. Die oder der Vorsitzende ist von einer Organisation, die ENQA Mitglied ist, und nominiert die Assistentin oder den Assistenten. Das BMBWK ernennt die Mitglieder des Review-Teams, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Assistentin oder den Assistenten und bereitet das Review-Team in geeigneter Weise auf die Durchführung der Evaluierung vor.

Die Evaluierung findet in deutscher Sprache statt, wobei auch Personen Mitglieder des Review-Teams sein können, die Englisch sprechen, aber die deutsche Sprache in Wort und Schrift verstehen.

4.2 Selbst-Evaluierung des FHR

Der FHR ist verantwortlich für die Durchführung und Organisation des Prozesses der

Selbst-Evaluierung, die den folgenden Grundsätzen verpflichtet ist:

- ▶ Die Selbst-Evaluierung wird als Projekt mit einem klar definierten Zeitplan organisiert und unter Einbeziehung aller relevanten interessierten Gruppen durchgeführt.
- ▶ Der Prozess der Selbst-Evaluierung ist von einer selbstkritischen, distanzierten, offenen Bilanz ziehenden sowie Stärken und Schwächen analysierenden Grundhaltung geprägt.
- ▶ Der Selbst-Evaluierungsbericht ist gut strukturiert, nachvollziehbar aufbereitet und ist innerhalb der relevanten Themen der Evaluierung folgendermaßen gegliedert: Beschreibung der Ist – Situation; Analyse und Bewertung der Ist – Situation; Verbesserungsvorschläge und geplante Maßnahmen; Zusammenfassende Stärken- / Schwächen-Analyse.

Der Selbst-Evaluierungsbericht soll nachvollziehbar darstellen, in welcher Weise der FHR die ihm gem. FHStG obliegenden Aufgaben der externen Qualitätssicherung erfüllt und bis zu welchem Ausmaß der FHR die Kriterien für die ENQA-Mitgliedschaft und damit die *European Standards and Guidelines* sowie die Anforderungen des *Code of Good Practice* erfüllt.

Der Selbst-Evaluierungsbericht ist knapp und präzise formuliert und wird dem Review-Team sowie dem BMBWK spätestens vier Wochen vor der Durchführung der externen Evaluierung übermittelt.

4.3 Externe Evaluierung durch das Review-Team

In Abstimmung mit dem FHR, dem oder der Vorsitzenden sowie der Assistentin oder dem Assistenten des Review-Teams wird das BMBWK einen Zeitplan für die Durchführung der externen Evaluierung erstellen und veröffentlichen. Der Zeitplan enthält auch Angaben über die Durchführung von Gesprächen mit Personen der relevanten interessierten Gruppen. Die externe Evaluierung wird einen Zeitraum von drei bis vier Tagen umfassen.

Die externe Evaluierung endet mit einem Gespräch zwischen dem Review-Team und dem FHR, in dem die wichtigsten Ergebnisse der Evaluierung diskutiert werden.

4.4 Verfassen des Evaluierungsberichtes

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Assistentin oder der Assistent des Review-Teams sind in Abstimmung mit den Mitgliedern des Review-Teams für die Erstellung des Evaluierungsberichtes verantwortlich, der in geeigneter Weise die unter Punkt 3 dieses Dokuments formulierte Zielsetzung und Ausrichtung der Evaluierung berücksichtigt. Das Verfassen des Berichts erfolgt in der Regel im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Expertinnen und Experten. Um jedoch fragwürdige Übereinstimmungen vermeiden zu können, ist die Abgabe eines Sondervotums möglich. Seitens des BMBWK wird dem Review-Team eine Dokumentvorlage für den Bericht zur Verfügung gestellt. Der Bericht sollte innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Evaluierung fertig gestellt werden. Er weist dieselbe Gliederung wie der Selbst-Evaluierungsbericht auf und enthält in der Einleitung ein „Executive Summary“.

Der Bericht besteht je Evaluierungsbereich aus Feststellungen und Bewertungen sowie davon eindeutig in einem gesonderten Punkt ausgewiesenen Empfehlungen. Der zeitliche Ablauf der Evaluierung sowie eine Liste der Interview-Partnerinnen und -Partner sind im

Anhang anzugeben. Der Evaluierungsbericht soll nicht mehr als 20 Seiten umfassen. Ergänzungen zu den Berichten, die nicht in den Gliederungspunkten enthalten sind, können als Anlagen beigelegt werden.

Ein Entwurf des Evaluierungsberichtes wird an den FHR innerhalb von drei Wochen nach der Evaluierung zur Stellungnahme übermittelt. Falls eine Stellungnahme des FHR erforderlich ist, wird diese innerhalb von zwei Wochen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Review-Teams übermittelt. Unter Berücksichtigung der allenfalls übermittelten Stellungnahme des FHR wird die Endfassung des Evaluierungsberichtes erstellt und an das BMBWK und den FHR übermittelt.

5 Follow-up Verfahren und Veröffentlichung des Berichts

Der FHR wird den Evaluierungsbericht im Rahmen einer Vollversammlung diskutieren und das BMBWK über die Maßnahmen zur Umsetzung der Evaluierung informieren, die sich auf die Ergebnisse und insbesondere Empfehlungen des Review-Teams beziehen. Im Anschluss an die Diskussion der Evaluierungsergebnisse und geplanten Umsetzungsmaßnahmen mit dem BMBWK werden der Evaluierungsbericht und die vereinbarten Follow-up-Maßnahmen auf der Website des FHR veröffentlicht.

6 Zeitplan der Evaluierung

Abstimmung BMBWK und FHR Durchführung der Evaluierung	März 2006
Abstimmung Vorgangsweise mit ENQA	Mai/Juni 2006
Erstellung Projektplan Selbst-Evaluierung FHR	Mitte Sept. 2006
Beschluss Konzept der Evaluierung (ToR and Protocol)	Ende Sept. 2006
Übermittlung Konzept an ENQA und ECA	Mitte Oktober 2006
Beginn Prozess Selbst-Evaluierung FHR	Ende November 2006
Ernennung Mitglieder des Review-Teams durch ENQA	Ende Dez. 2006
Beauftragung Mitglieder Review-Team durch BMBWK	Mitte Februar 2007
Vorbereitung externe Evaluierung und Zeitplan	Mitte März 2007
Briefing Mitglieder Review-Team	Ende April 2007
Ende Selbstevaluierung FHR	Ende Mai 2007
Diskussion Ergebnisse mit relevanten Gruppen	Ende Juni 2007
Versand SE-Bericht an Review-Team und BMBWK	Ende Juli 2007
Externe Evaluierung	Mitte September 2007
Entwurf Evaluierungsbericht an FHR	5. Oktober 2007
ggf. Stellungnahme FHR an Review-Team	19. Oktober 2007
Endbericht an BMBWK und FHR	Ende Oktober 2007
Diskussion Bericht und Umsetzungsplan FHR, BMBWK	November 2007
Veröffentlichung Bericht und Umsetzungsplan	Mitte Dezember 2007

Anlage 3

Ablaufplan für die Vor-Ort-Begehung vom 16.09.-19.09.2007 in Wien

Montag, den 17.09.2007

Zeit	Ort	Gespräch	Gesprächspartner
09:00 – 10:30	BMWf, Zi 132 Teinfaltstr. 8, 1014 Wien	Gespräch mit dem Präsidenten und einigen Mitgliedern des Fachhochschulrates und der Geschäftsführung des FHR	Mitglieder FHR Univ.-Prof. DI Dr. Leopold MÄRZ (Präsident) Hofrat Dr. Hubert REGNER Univ.-Prof. Dr. Wolfgang MAZAL Univ.-Prof. Dr. Ingrid PABINGER-FASCHING Mag. Peter SCHLÖGL Univ.-Prof. DI Dr. Norbert VANA Geschäftsstelle FHR Dr. Kurt SOHM Dr. Wilfrid GRÄTZ
10:30 – 10:45		<i>Pause</i>	
10:45 – 11:45	BMWf, Zi 132 Teinfaltstr. 8, 1014 Wien	Gespräch mit Mitarbeitern der Geschäftsstelle des FHR	Frau Gabriele WAGNER Mag. Gudrun HABERL-TRAMPUSCH Dr. Maria E. WEBER Dr. Andreas NEUHOLD Mag. Herwig PATSCHEIDER
11:45 – 12:45		<i>Mittagsimbiss mit interner Besprechung</i>	
12:45 – 13:45	BMWf, Zi 132 Teinfaltstr. 8, 1014 Wien	Gespräch mit Fachhochschulen und Erhaltern von FH-Studiengängen	Fachhochschule Salzburg GmbH: Dr. Gerhard JÖCHTL (Vizekanzler) Mag. Raimund RIBITSCH (GF) Dr. Doris WALTER (GF) Fachhochschule Oberösterreich Management GmbH: Prok. Regina AICHINGER Dr. Witold JACAK (Studiengangleiter Software engineering) FH Technikum Kärnten DI Herbert KOTSCHNIG (stellv. GF)
13:45 – 14:00		<i>Pause</i>	
14:00 – 15:00	BMWf, Zi 132 Teinfaltstr. 8, 1014 Wien	Gespräch mit Studierenden (VFFH- Verein zur Förderung einer Studierendenvertretung von Fachhochschulen und FH-Studiengängen und aus akkreditierten Studiengängen und Österreichische HochschulInnen-schaft ÖH)	Philipp HENSE (Obmann VFFH- FH Joanneum) Carmen HUBMANN (FH Vorarlberg) Maria WALTHER (Technikum Wien) Christian KEUSCHNIG (FH Salzburg) Florian FLUNGER (MCI Innsbruck) Bernhard BLASCHEK (FH Studiengänge WKW) Hartwig BRANDL (Österreichische Hochschüler-schaft)
15:00 – 15:15		<i>Pause</i>	
15:15 – 16:15	BMWf, Zi 132 Teinfaltstr. 8, 1014 Wien	Gespräch mit Vertretern des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung BMWf	SC Mag. Friedrich FAULHAMMER Dr. Wilhelm BRANDSTÄTTER Getrude SCHMID Gottfried MASCHA
16:15 - 16:30		<i>Pause</i>	
16:30 – 17:30	BMWf, Zi 132 Teinfaltstr. 8, 1014 Wien	Gespräch mit der Geschäftsführung der AQA und einigen Gutachtern aus Evaluationsverfahren	Leiterin wissenschaftliche Steuerungsgruppe: Univ.-Prof. Dr. Anke HANFT Geschäftsführung AQA: Mag. Alexander KOHLER GutachterInnen: Univ.-Prof. Dr. Monika PETERMANDL Univ.-Prof. Mag. Dr. Elke GRUBER Univ.-Prof. Dr. Hans PECHAR
17:30 – 18:30	BMWf, Zi 132 Teinfaltstr. 8, 1014 Wien	<i>Interne Abschlussbesprechung des ersten Tages</i>	
ab 20:00		Abendessen der Gutachtergruppe	

Dienstag, den 18.09.2007

Zeit	Ort	Gespräch	Gesprächspartner
09:00 – 10:30	BMWf, Zi 132 Teinfaltstr. 8, 1014 Wien	Gespräch mit Fachhochschulen und Erhaltern von FH- Studiengängen	FH Wien-Studiengänge der WKW Ing.Mag. (FH) Michael HERITSCH (GF) Dr. Christian KREUZER Campus 02 – FH der Wirtschaft GmbH Univ.-Prof. Dr. Franz SCHRANK (Rektor) Mag. Dr. Erich BRUGGER (in Vertretung der GF) Management Center Innsbruck – MCI Dr. Andreas ALTMANN (GF) Dr. Ralf GEYMAYER (Studiengangsleiter Mana- gement & Recht)
10:30 – 10:45		<i>Pause</i>	
10:45 – 12:00	BMWf, Zi 132 Teinfaltstr. 8, 1010 Wien	Gespräch mit Rektoren einer Fach- hochschule und Führungspersonen eines Erhaltern von akkreditierten Fachhochschulstudiengängen ¹⁴	Lauder Business School Alexander ZIRKLER (GF) Mag. Silvia KUCERA (Studiengangsleiterin) FH Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH Prof. Mag. Werner JUNGWIRTH (GF) Prof. (FH) Mag. Dr. Ferry STOCKER (Rektor)
12:00 – 13:00		<i>Mittagsimbiss mit interner Bespre- chung</i>	
13:00 – 14:00	BMWf, Zi 132 Teinfaltstr. 8, 1010 Wien	Lehrende aus denselben fach- hochschulischen Institutionen	Lauder Business School Mag. Martin SAMEK Dr. Eva THIERY-METLEWICZ FH Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH Dr. Johanna HÄFKE-SCHÖNTHALER Michaela ROSENBLATTL DI Birgit HERBINGER
14:00 – 14:15		<i>Pause</i>	
14:15 – 15:15	BMWf, Zi 132 Teinfaltstr. 8, 1010 Wien	Studierende aus denselben fach- hochschulischen Institutionen	Lauder Business School Sis TIMBERG Thyago OHANA FH Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH Karin PRESSL Jürgen WURZER
15:15 – 15:30		<i>Pause</i>	
15:30 – 16:30	BMWf, Zi 132 Teinfaltstr. 8, 1010 Wien	Gespräch mit Vertretern aus der Berufspraxis	DI. Anton PLIMON, Arsenal Research Mag. Alexander MÄDER, Personalschef Bundes- immobiliengesellschaft-BIG Dr. Isabel EISSLER, Do&Co
16:30 – 16:45		<i>Pause</i>	
16:45 – 18:30	BMWf, Zi 132 Teinfaltstr. 8, 1010 Wien	Interne Abschlussbesprechung des zweiten Tages	
ab 20:00		<i>Abendessen der Gutachtergruppe</i>	

¹⁴ Als Beispiel für die Akkreditierungsverfahren des Fachhochschulrates wird eine große und lang akkreditierte Fachhochschule ausgewählt (z.B. Fachhochschule Wiener Neustadt) und ein Erhalter mit wenigen Studierenden, der nicht als Fachhochschule zertifiziert ist (z.B. Lauder Business School). Im Laufe des Tages wird mit den Führungspersonen, den Lehrenden und Studierenden der ausgewählten Einrichtungen gesprochen.

Mittwoch, den 19.09.2007

Zeit	Ort	Gespräch	Gesprächspartner
09:00 – 9:45	BMWF, Zi 132 Teinfaltstr. 8, 1014 Wien	Gespräch mit der Fachhochschul- konferenz (FHK)	Präsidium FHK: Mag. Werner JUNGWIRTH (Präsident) Generalsekretär FHK: Mag. Kurt KOLEZNIK
10:00-10:45	BMWF, Zi 132 Teinfaltstr. 8, 1014 Wien	Gespräch mit dem FHR und der Geschäftsstelle	Univ.-Prof. DI Dr.Leopold MÄRZ (Präsident FHR) Dr. Kurt SOHM (GF FHR) Dr. Wilfrid GRÄTZ (GF FHR)
10.00 – 13:00	BMWF, Zi 132 Teinfaltstr. 8, 1014 Wien	<i>Interne Abschlussbesprechung der Gutachtergruppe</i>	<i>Gutachtergruppe</i>
13:30 – 14:00		<i>Mittagsimbiss</i>	
13:30 – 14:00	BMWF, Zi 132 Teinfaltstr. 8, 1014 Wien	Abschlussbesprechung und Wie- dergabe der ersten Eindrücke der Gutachter	Univ.-Prof. DI Dr.Leopold MÄRZ (Präsident FHR) Hofrat Dr. Hubert REGNER SC Mag. Friedrich FAULHAMMER Dr. Kurt SOHM (GF FHR) Dr. Wilfrid GRÄTZ (GF FHR) Dr. Wilhelm BRANDSTÄTTER (BMWF) Mag. Sabine PÖLZL (BMWF)
Ab 14:00	<i>Abreise</i>		

Anlage 4

Verzeichnis der Unterlagen vor Ort

Selbst-Evaluationsbericht des FHR

Bericht Bundesrechnungshof Jänner 2001

Endbericht Review des Auf- und Ausbaus des Fachhochschulsektors

BIS Schnittstelle

Benutzerhandbuch Lehrgänge zur Weiterbildung Jahresberichte des FHR 2003, 2004, 2005

Arbeitsplatzbeschreibungen Geschäftsstelle FHR

Organisations- und Prozesshandbuch Schriftenreihe des FHR: Band 1 - 11

Evaluierungsberichte - Institutionelle Evaluierungen Evaluierungsberichte - Studiengangsbezogene Evaluierungen 1

Evaluierungsberichte - Studiengangsbezogene Evaluierungen II Folgende Anträge auf Akkreditierung als FH-Studiengang:

Erhalterkurzbezeichnung	StgKz	FH-Studiengang	Art	Org- Form**
FH OÖ Studienbetriebs GmbH	0454	Software Engineering	Ma	VZ
FHW Wien	0058	Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen	Dipl	VZ+BB
FH Wr. Neustadt	0478	Polizeiliche Führung	Ba	BB
FH Technikum Kärnten	0473	Unternehmensführung	Ba	VZ
FH Salzburg	0435	Physiotherapie	Ba	VZ
FH CAMPUS 02	0317	Innovationsmanagement	Ba	BB
MCI GmbH	0352	Umwelt-, Verfahrens- und Biotechnik	Ma	VZ
Lauder Business School	0090	International Marketing & Management	Dipl	VZ

*Ba = Bachelorstudiengang, Ma = Masterstudiengang, Dipl = Diplomstudiengang = Vollzeit, BB = berufsbegleitend

Negative Akkreditierungsentscheidungen